

HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS

GESUNDHEITSDIENSTE, VETERINÄRWESEN
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



HOCHTAUNUSKREIS

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Tel.: 06172 999-4799
Fax: 06172 999-9827

corona@hochtaunuskreis.de

12. Februar 2021

Allgemeinverfügung

Zweite Änderung der Zweiten Neufassung der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 zu Verkehrswegen und Plätzen mit Maskenpflicht in kreisangehörigen Städten und Gemeinden (Verlängerung und Anpassung)

Aufgrund von §§ 28, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2020 (GVBl. I S. 310) sowie § 9 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung der Hessischen Landesregierung vom 26.11.2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch die 27. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 11.02.2021 (GVBl. S. 74),

wird die für das Gebiet des Hochtaunuskreises folgendes verfügt:

1. Die Zweiten Neufassung der Allgemeinverfügung zu Verkehrswegen und Plätzen mit Maskenpflicht in kreisangehörigen Städten und Gemeinden vom 30.11.2020, geändert durch die Allgemeinverfügung vom 27.01.2021, wird wie folgt geändert:
 - a. Ziffer 1 b) wird ersatzlos gestrichen. Im Übrigen bleibt die Ziffer 1 unverändert fortbestehen.
 - b. In Ziffer 3 der Allgemeinverfügung wird der Satz 2 durch folgende Regelung ersetzt:

Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 09.03.2021.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 16.02.2021 in Kraft.

Begründung:

Zu Ziffer 1):

Die Regelung in Ziffer 1 b) betraf den Schlossplatz in Usingen. Auf dem Schlossplatz in Usingen ist eine Maskenpflicht nach Rücksprache mit der Stadt Usingen nicht mehr erforderlich, da sich durch

den eingeschränkten Schulbetrieb auch weniger Personen auf dem Schlossplatz aufhalten und es sich daher nicht mehr um einen stark frequentierten Platz handelt, bei dem eine durchgängige Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht sichergestellt werden kann.

Im Übrigen handelt es sich bei den anderen in Ziffer 1) aufgezählten Straßen und Plätzen nach Angaben der Städte weiterhin um stark frequentierte Orte, bei denen zu erwarten ist, dass der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, da Menschen sich dort insbesondere zum Flanieren, Verweilen oder zum Warten aufhalten. Durch die örtlichen Gegebenheiten kann auch keine durchgängige Einhaltung des Mindestabstands sichergestellt werden. Der Einzelhandel ist zwar derzeit weitestgehend geschlossen. Allerdings befinden sich auf den genannten Straßen und Plätzen auch andere Geschäfte, die nicht von der Schließung betroffen sind, wie Drogerien, Apotheken und Bäckereien. Zudem bieten viele Geschäfte einen Abholservice an, der dazu führt, dass sich vor einzelnen Geschäften Warteschlangen bilden. Auch werden die genannten Straßen und Plätze auch weiterhin gerne von Fußgängern zum Flanieren genutzt. Eine Einhaltung des Mindestabstands ist daher weiterhin nicht immer sichergestellt.

Des Weiteren handelt es sich in Weilrod bei den genannten Straßenzügen weiterhin um stark frequentierte Verkehrswege, da die Bushaltestellen von Schülern mehrerer Schulen genutzt werden und es daher trotz der Einschränkungen im Schulbetrieb weiterhin zu größeren Ansammlungen von Menschen kommen kann.

Zu Ziffer 2):

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung des Hochtaunuskreises vom 30.11.2020, geändert durch Allgemeinverfügung vom 27.01.2021, war gemäß deren Ziffer 3. bis zum 15.02.2021 befristet.

Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens ist die Aufrechterhaltung der in der Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen geboten, so dass die Verlängerung ihrer Geltungsdauer verfügt wird.

Zwar ist seit Erlass der ersten Verlängerung der Allgemeinverfügung am 27.01.2021 der vom Robert-Koch-Institut veröffentlichte Inzidenzwert im Hochtaunuskreis auf einen Wert unter 50 gesunken. Am 12.02.2021 lag er bei 44,3. Jedoch unterliegt der Inzidenzwert Schwankungen dahingehend, dass er jederzeit wieder auf einen Wert über 50 steigen kann, bei dem sich Infektionsorte und -ketten überwiegend nicht eindeutig nachvollziehen lassen. Dies zeigt der Verlauf der Inzidenzwerte seit dem 01.02.2021:

| | |
|------------|------|
| 01.02.2021 | 55,2 |
| 02.02.2021 | 55,2 |
| 03.02.2021 | 51,9 |
| 04.02.2021 | 44,3 |
| 05.02.2021 | 50,2 |
| 06.02.2021 | 48,1 |
| 07.02.2021 | 49,8 |
| 08.02.2021 | 52,3 |
| 09.02.2021 | 51,0 |
| 10.02.2021 | 52,7 |
| 11.02.2021 | 49,8 |

(Quelle: <https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/taegliche-uebersicht-der-bestaeftigten-sars-cov-2-faelle/bulletin-archiv/februar-2021>)

Im Übrigen sind nach § 28a Abs. 3 Satz 6 IfSG auch bei einer Inzidenz von über 35 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Demzufolge hat auch die Bundeskanzlerin zusammen mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10.02.2021 festgelegt, dass ein nächster Öffnungsschritt erst ab einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern erfolgen kann. Damit ist ein neuer Zielwert festgesetzt worden, der es erfordert, den Inzidenzwert weiter deutlich zu senken.

Darüber hinaus breiten sich Varianten des Coronavirus mit veränderten Eigenschaften aus. Insbesondere solche Mutanten wie die Mutante B 1.1.7 (Großbritannien-Variante), die ansteckender sind als der Wildtyp des Virus, breiten sich besonders schnell aus und erfordern erhebliche zusätzliche Anstrengungen, um die Infektionszahl weiter zu senken.

Aufgrund des nach wie vor zu hohen Infektionsgeschehens und der drohenden Gefahren durch die aufgetretenen Virusmutationen hat der Hessische Ordnungsgeber am 11.02.2021 für die Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus eine Verlängerung der Geltungsdauer bis zum 07.03.2021 angeordnet.

Es ist also eine Situation gegeben, in der es nach wie vor erforderlich ist, der Verbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken, um den nach wie vor unerlässlichen Rückgang des Infektionsgeschehens zu befördern, aber auch einer Ausbreitung infektiöserer Virusvarianten zu begegnen.

Aus diesem Grund wird die Verlängerung der Geltungsdauer der Zweiten Neufassung der Allgemeinverfügung des Hochtaunuskreises vom 30.11.2020, geändert durch Allgemeinverfügung vom 27.01.2021, zu Verkehrswegen und Plätzen mit Maskenpflicht in kreisangehörigen Städten und Gemeinden bis zum 09.03.2021 angeordnet. Für den Fall, dass die Notwendigkeit der Maßnahmen auch nach dem 09.03.2021 fortbesteht, bleibt eine weitere Verlängerung vorbehalten.

Die Verlängerung erfolgt bis zum 09.03.2021, um nach den für den 03.03.2021 anberaumten Beratungen der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und der damit einhergehenden Änderungen der hessischen Corona-Verordnungen ausreichend Zeit zu haben, um über die erforderliche Anpassung dieser Verfügung zu entscheiden und sie umzusetzen.

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 unberührt.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Schutzmaßnahmen entsprechend § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 Verwaltungsgerichtsordnung und des Kapitels 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

gez. Schorr

Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter